

Zweck und Auftrag	Seite	1
Leistungen	Seite	1 + 2
Personal	Seite	2
Anmeldung und Aufnahme von Bewohnern Wohnen und Essen	Seite	2 + 3
Zusammenleben	Seite	3 - 5
Pflege und Betreuung	Seite	5
Finanzielles und Rechtliches	Seite	5 + 6
Kündigung und Austritt von Bewohnern Beanstandungen der Bewohner	Seite	7 + 8
	Seite	8
	Seite	8 + 9

Zur besseren Lesbarkeit werden in der Heimordnung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur noch in der im Deutschen üblichen männlichen Form aufgeführt.

## **Zweck und Auftrag**

### **Art. 1 Zweck**

Die Trägergemeinde Bassersdorf (nachfolgend Trägerschaft genannt) betreibt das Altersheim Breiti und bietet damit älteren Menschen Wohn- und Lebensraum.

### **Art. 2 Auftrag**

Die Trägerschaft sowie die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Bewohner, unabhängig von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen ganzheitlich und professionell bis an ihr Lebensende zu begleiten, soweit die Möglichkeiten des Altersheims Breiti dies zulassen.

## **Leistungen**

### **Art. 3 Leistungen**

Die Bewohner haben Anspruch auf Unterkunft, gesunde und ausreichende Ernährung, auf die erforderliche und den Möglichkeiten des Heimes angepasste Pflege und Betreuung, Besorgung der Wäsche, Zimmerreinigung sowie weitere, den Bedürfnissen der Bewohner angepasste, tagesgestaltende Aktivitäten.



## **Art. 4 Externe Dienste**

Das Altersheim bietet auch nicht im Heim wohnhaften Menschen bei Bedarf und Möglichkeit folgende Dienstleistungen an:

- Gästemahlzeiten
- Coiffeur
- Fußpflege (Podologie)
- Temporäraufenthalte im Heim (z.B. Ferien)
- Cafeteria

## **Personal**

### **Art. 5 Heimleitung**

Die Organisation und Führung des Betriebes obliegt der Heimleitung.

Die Heimleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Heimordnung, für die Umsetzung des Leitbildes und der Beschlüsse des Gemeinderats Bassersdorf.

### **Art. 6 Personal**

Zur Erfüllung der Aufgaben steht der Heimleitung das erforderliche Personal zur Verfügung. Dieses gliedert sich in die Fachbereiche:

- Verwaltung/Finanzbuchhaltung/Personalwesen
- Pflegedienst und Aktivierung
- Verpflegung
- Hausdienst
- Technik und Sicherheit

## **Anmeldung und Aufnahme von Bewohner**

### **Art. 7 Aufnahmeberechtigung**

Aufnahmeberechtigt sind ältere Menschen mit oder ohne Pflegebedürftigkeit. Die Zusammensetzung der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerschaft liegt in der Verantwortung der Heimleitung.

Aufnahmeberechtigt sind auch Auswärtige (siehe auch Art. 7 „Taxordnung“). Einwohner der Gemeinde Bassersdorf genießen nach Möglichkeit den Vorrang.

### **Art. 8 Anmeldung**

Die Anmeldung hat mit Formular schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

## **Art. 9 Aufnahme**

Der Gemeinderat bestimmt die strategische Richtung des Altersheims. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung über die Aufnahme von Bewohnern aus pflegetechnischer und medizinischer Optik.

## **Art. 10 Pensionsvertrag, Betreuungsvertrag, Vertragszusatz**

Das Pensionsverhältnis wird mittels schriftlichem Vertrag und dem Vertragszusatz geregelt. Der Gesamtgemeinderat legt die Pensions- und Betreuungstaxen fest. Der Bewohneranteil der Pflorgetaxe wird durch die Gesundheitsdirektion vorgegeben.

Für Temporäraufenthalte kann anstelle des Pensionsvertrages eine schriftliche Vereinbarung über das Pensionsverhältnis abgeschlossen werden.

## **Art. 11 Persönliche Effekten**

Wäschestücke, die dem Heim zum Waschen übergeben werden, sind mit vollständigem Namen dauerhaft zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung kann gegen Entgelt vom Heim ausgeführt werden (siehe auch Anhang 2 zur „Taxordnung“).

## **Art. 12 Zimmer- und Bettenteilung**

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Heimleitung. Wünsche der Bewohner werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Heimleitung einen Zimmerwechsel anordnen.

## **Wohnen und Essen**

### **Art. 13 Ausstattung der Zimmer**

Die Zimmer sind mit Nasszelle, Personal-Rufanlage, Telefon- und Fernsehanschlüssen ausgerüstet. Das Heim stellt ein Pflegebett, Bett- und Frotteewäsche, Vorhänge und die Allgemeinbeleuchtung sowie einen großen Kleiderschrank mit abschließbarem Separatfach zur Verfügung.

### **Art. 14 Private Möblierung**

Die Ausstattung der Zimmer mit privaten Möbeln und Gegenständen erfolgt nach den Wünschen der Bewohner und allenfalls in Absprache mit der Heimleitung. Feste Installationen und räumliche Veränderungen dürfen nur in Absprache mit der Heimleitung und nach deren schriftlichen Bewilligung ausgeführt werden. Bei einem Austritt sind vorgenommene Änderungen auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

## **Art. 15 Öffnungszeiten**

Die Bewohner können jederzeit Besuch empfangen. Aus Sicherheitsgründen wird über Nacht der Haupteingang geschlossen. Für den Notfall befindet sich eine Klingel im Eingangsbereich.

## **Art. 16 Abwesenheit der Bewohner**

Abwesenheiten mit auswärtigen Übernachtungen sind dem Pflegepersonal zu melden.

## **Art. 17 Vorsicht in den Zimmern**

Aus Gründen der Sicherheit ist in den Zimmern zu unterlassen:

- Das Benützen von privaten, elektrischen Geräten wie Heizstrahler, Öfen, Heizkissen und dergleichen
- Das Anzünden von Kerzen und die Verwendung von Geräten mit offener Flamme
- Das Kochen
- Teppiche und Läufer sind wegen Sturzgefahr nicht erlaubt

In Einzelfällen kann die Heimleitung Ausnahmen zu oben genannten Vorschriften bewilligen.

## **Art. 18 Haustiere**

Die Haltung von Haustieren ist im Altersheim Breiti grundsätzlich nicht möglich. Die Heimleitung kann in besonderen Situationen ausnahmsweise eine Sonderbewilligung erteilen.

## **Art. 19 Zimmerdienst**

Die ordentliche Reinigung obliegt dem Heim. Die darüber hinausgehende Reinigung besorgen die Bewohner nach Möglichkeit selbst.

## **Art. 20 Essen**

Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Nachtessen.

Die Essenszeiten werden von der Heimleitung bestimmt. Abweichende Essenszeiten auf Wunsch und der Aufwand für spezielle Diäten werden nach Aufwand verrechnet.

Die Bewohner essen in der Regel im Speisesaal. Bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe kann die Verpflegung außerhalb des Speisesaals erfolgen. Wird die Verpflegung aus persönlichen Gründen außerhalb des Speisesaals gewünscht, erfolgt dies gegen Entgelt.

Abwesenheiten bei Mahlzeiten sind der Küche so früh als möglich bekannt zu geben.

## **Art. 21 Unterhaltung für Bewohner**

Es werden zeitgemäße auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmte Veranstaltungen und Aktivitäten angeboten.

## **Art. 22 Besuche**

Besuche sind jederzeit willkommen. Die Heimleitung kann die Besuchszeit, falls notwendig, jedoch einschränken, wenn Besucher gegen die Heimordnung verstoßen, die Heimbewohner ungünstig beeinflussen oder sich störend verhalten.

## **Zusammenleben**

### **Art. 23 Einhalten der Heimordnung**

Die Bewohner haben sich an die Bestimmungen der Heimordnung des Altersheims Breiti zu halten. Sie sind dabei allenfalls durch ihre Angehörigen und Bezugspersonen zu unterstützen.

### **Art. 24 Rauchen**

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Altersheim Breiti nicht gestattet. Das Anzünden von Kerzen ist ebenfalls in allen Räumlichkeiten des Altersheim Breiti untersagt.

### **Art. 25 Wiedergabegeräte für Sprache und Musik**

Wiedergabegeräte wie Radio-, Fernsehapparate und dergleichen, sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Gegebenenfalls sind Kopfhörer zu verwenden.

### **Art. 26 Cafeteria**

Zur Pflege des gegenseitigen Kontaktes wird eine Cafeteria für Bewohner und Besuchende geführt. Die Öffnungszeiten sowie das Angebot an Getränken und Speisen werden durch die Heimleitung festgelegt.

## **Pflege und Betreuung**

### **Art. 27 Pflegeleistungen**

Das Pflegepersonal ist in erster Linie zuständig für die Grund- und Behandlungspflege. Sie unterstehen direkt der Pflegedienstleitung.

Diese wiederum handelt nach Vorgaben der Ärzte, der Gesundheitsdirektion sowie der Trägerschaft.

### **Art. 28 Ärztliche Betreuung**

Für Bewohner besteht grundsätzlich die freie Arztwahl. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Heimleitung einen Heimarzt.

## **Art. 29 Krankenkasse**

Seit Januar 2016 rechnet das Heim die kassenpflichtigen Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Heimbewohner müssen eine Kopie der Heimrechnung an die Krankenkassen nur noch dann senden, wenn sie über eine entsprechende Zusatzversicherung für Pflegekosten verfügen.

## **Art. 30 Begleiteter Suizid im Altersheim Breiti**

In der Schweiz ist die Begleitung von Menschen in den Freitod seit 1942 laut Art. 115 des Strafgesetzbuches (StGB) gesetzlich erlaubt.

1. Der begleitete Freitod kann grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Altersheim Breiti durchgeführt werden.
2. In jedem Fall entscheidet das fachlich und politisch zusammengesetzte Dreiergremium, bestehend aus der Heimleitung des Altersheim Breiti, dem für das Ressort zuständigen Gemeinderat sowie der Abteilungsleitung Soziales + Alter, ob einer Sterbehilfeorganisation der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Altersheim Breiti gewährt oder verwehrt wird.
3. Der Erstkontakt von einem sterbewilligen Bewohner hat zuerst zur Heimleitung zu erfolgen und nicht direkt an die Sterbehilfeorganisation.

Ein begleiteter Freitod im Altersheim Breiti unterliegt strengsten Kriterien, die erfüllt sein müssen.

Diese Kriterien sind in einem Beiblatt festgehalten und auf Wunsch bei der Heimleitung erhältlich.

## **Art. 31 Seelsorgerische Betreuung**

Für die seelsorgerischen Belange dürfen die zuständigen Pfarrämter oder andere Drittstellen einbezogen werden.

## **Art. 32 Verlegungen**

Bei akuter gesundheitlicher Veränderung der Bewohner, kann durch eine ärztliche Anordnung eine Spitaleinweisung veranlasst werden.

Wenn das Verhalten beziehungsweise die psychische und physische Auffälligkeit eines Bewohners das Umfeld außerordentlich belastet, muss von den Angehörigen oder dem rechtlichen Vertreter nach einer anderen, geeigneten Wohnmöglichkeit gesucht werden.

## **Finanzielles und Rechtliches**

### **Art. 33 Preise**

#### **a) Pensionstaxe**

Mit Ausnahme der Kosten für Pflege und Betreuung sind sämtliche Leistungen des Heims, gemäß dieser Heimordnung, im Pensionspreis inbegriffen. Persönliche Ausgaben und zusätzliche Leistungen werden gemäß Anhang 2 zur „Taxordnung“ verrechnet.

#### **b) Pflorgetaxe**

Die Pflorgetaxen werden nach dem aktuellen BESA-System verrechnet, diese beinhalten die Anteile der Krankenkasse, der Bewohner und der öffentlichen Hand.

#### **c) Betreuungstaxe**

Diese beinhalten die nichtpflegerischen Leistungen und werden gemäß gültiger „Taxordnung“ verrechnet.

### **Art. 34 Rechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich und ist innerhalb von 10 Tagen per Lastschriftverfahren (LSV) zu begleichen. Das nicht Begleichen der Rechnung kann eine Kündigung des Pensionsvertrages nach sich ziehen. Beim ausdrücklichen Bestehen auf Rechnungen mit Einzahlungsschein erhebt das Altersheim Breiti einen Zuschlag von CHF 5.00. Neueintretende Bewohner haben vor Eintritt eine einmalige Vorauszahlung in der Höhe von CHF 5`000.00 zu leisten. Dieser Betrag wird nicht verzinst und bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Zusätzlich ist eine Eintrittspauschale von CHF 500.00 zu entrichten (siehe auch Art. 4.1 „Taxordnung“).

Bei Zusatzleistungsbezüger ohne Vermögenswerte kann auf begründeten und schriftlichen Antrag hin die Vorauszahlung und Eintrittspauschale erlassen werden.

### **Art. 35 Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Den Bewohnern wird empfohlen, die Zahlungsgeschäfte möglichst bargeldlos abzuwickeln. Bei Erfüllung hierfür notwendiger Formalitäten ist die Heimleitung auf Wunsch behilflich.

### **Art. 36 Persönliches Eigentum und Versicherung**

Transport, Unterhalt und Versicherung des persönlichen Eigentums ist Sache der Bewohner.

### **Art. 37 Schadenhaftung**

Die Bewohner haften für verursachte Schäden an Personen, Bauten und Einrichtungen. Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und beim Heimeintritt vorzulegen.

### **Art. 38 Haftung des Heims**

Für im Heim aufbewahrte Wertsachen und Bargeld besteht keinerlei Haftung des Heims.

### **Art. 39 Aufsicht**

Das Altersheim Breiti untersteht der Aufsicht des Gemeinderats Bassersdorf

## **Kündigung und Austritt von Bewohnern**

### **Art. 40 Kündigung und Heimaustritt**

Der Pensionsvertrag ist gegenseitig auf das Ende des folgenden Monats kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bewohner, welche vor Ende des Kündigungsstermins austreten, haften bis Ende der Kündigungsfrist für die Pensionstaxe.

Eine Kündigung mit abgekürzter Frist von mindestens 10 Tagen kann erfolgen, wenn der Bewohner aus gesundheitlichen Gründen dauernd auf eine andere Unterkunft angewiesen ist. Die medizinische Einschätzung, was eine Dauerhaftigkeit des Aufenthalts im Altersheim Breiti nicht möglich macht, obliegt der Heimleitung und der Pflegedienstleitung. In Einzelfällen wird der Heimarzt miteinbezogen.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 14 Tagen, bzw. darüber hinaus auf Wunsch der Angehörigen auf den Zeitpunkt der Räumung des Zimmers. In Sonderfällen gelten abgekürzte Kündigungsfristen gemäß Pensionsvertrag.

### **Art. 41 Vertragswidriger Austritt**

Bewohner, die vertragswidrig aus dem Heim austreten, haften für den verursachten Einnahmeausfall.

### **Art. 42 Außerordentliche Kündigung seitens des Heimes**

Die Heimleitung kann Bewohnern aus gewichtigen Gründen vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist künden. Dabei ist der Vertragszusatz zum Pensionsvertrag maßgebend.

## **Beanstandungen der Bewohner**

### **Art. 43 Wünsche und Anregungen**

Wünsche und Anregungen der Bewohner nimmt die Heimleitung gerne entgegen.

### **Art. 44 Rekurs-Instanzen**

Beschwerden über Mitbewohner oder Mitarbeitende sind an die Heimleitung zu richten. Gegen Entscheide der Heimleitung kann schriftlich an die Abteilungsleitung Soziales + Alter, Karl Hüginplatz 1, 8303 Bassersdorf Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide der Abteilungsleitung Soziales Alter kann schriftlich beim Gemeinderat Bassersdorf Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann Rekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach eingelegt werden. Bei fürsorglichen Massnahmen kann Beschwerde bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Kreis Bülach Süd, Schaffhauserstrasse 104, Postfach 624, 8152 Glattbrugg eingereicht werden.



## Heimordnung Altersheim Breiti



Die Einsprachefrist beträgt in allen Fällen 30 Tage vom Empfang der Mitteilung an gerechnet.

Die vorliegende Heimordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Heimordnungen.

### **Altersheim Breiti**

Breitistrasse 25  
8303 Bassersdorf

Telefon 044 838 83 83

Telefax 044 838 83 91

[sekretariat.altersheim@bassersdorf.ch](mailto:sekretariat.altersheim@bassersdorf.ch)